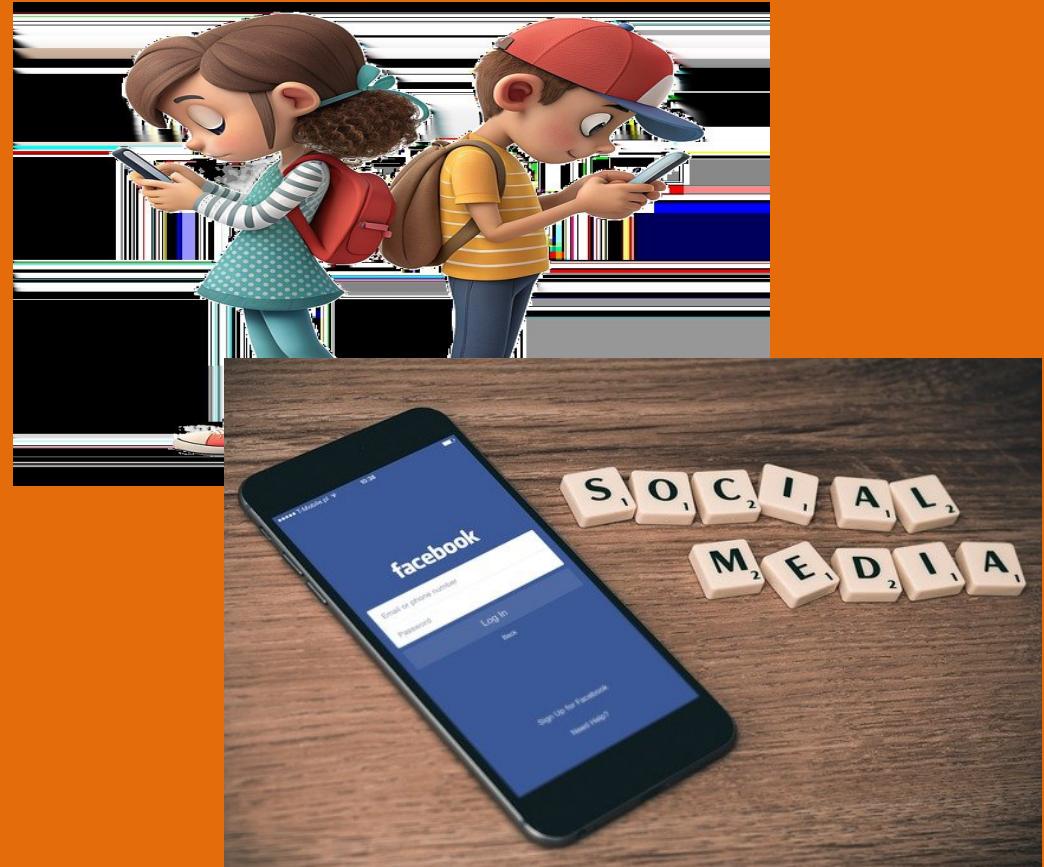


DatenTag

„Personenbezogene Daten:
Besonderer Schutz für Kinder und Jugendliche“

Vortrag des TLfDI
21. Januar 2026 in Berlin
**Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes
von Kindern**



Quelle: Pixabay©

Ausgangspunkt:

- Kinder bedürfen in der digitalen Welt eines besonderen Schutzes ihrer informationellen Selbstbestimmung, da sie in vielen Bereichen Erwachsenen gleichgestellt werden.
- Beeinflussbarkeit, Nutzungsdruck, Vertrauen, Vermeidungskenntnisse, Risikobewusstsein
- Jedoch auch Freiraum für Entwicklung und Entfaltung sind erforderlich.
- Aufgabenstellung Datenschutz: notwendiger Ausgleich.
- Punktuerer Schutz in der DS-GVO, da kein Gesamtkonzept erkennbar.

Fortentwicklung des gesetzlichen Rahmens:

Dilemma:

Recht der Kinder an einem Zugang zu digitalen Diensten vs. Schutz der Kinder vor entwicklungsgefährdenden Inhalten und vor der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.

Reichen die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zur Erfüllung der Schutzbedürftigkeit von Kindern aus?

Beispiele:

§ 106 BGB (beschränkte Geschäftsfähigkeit, Zustimmung gesetzliche Vertreter, keine Pflicht zu einer bestimmten Altersverifikation)

§ 24a Abs. 2 Nr. 4 JuSchG (unbestimmte Altersverifikation)

§ 4 Abs. 2 S. 2 JMStV (verlässliche Altersverifikation)

Art. 28 Abs. 1 und 2 DAS (Maßnahmen für Privatsphäre, Sicherheit, Schutz ergreifen)

Art. 8 DS-GVO (Altersgrenzen bei der Einwilligung Minderjähriger zur Verarbeitung pbD, aber keine allgemeine Pflicht zur Altersprüfung)

Fortentwicklung des gesetzlichen Rahmens:

- Kinder haben das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung, ohne Konsequenzen und „Verzwecken“ ihrer personenbezogenen Daten, unter Umständen bis ins Erwachsenenalter.
- Privacy by Design und Default zum Schutz von Kindern: AGBs und Datenschutzerklärungen in klarer und einfacher Sprache, datensparsame Systemgrundeinstellung (bisher ist eher das Gegenteil der Fall, selbst für Erwachsene sind AGBs und Datenschutzerklärungen oft lang, unverständlich, intransparent).
- Verbot der Nutzung von Kinderdaten zu kommerziellen und Werbezwecken oder der Erstellung von Profilen.
- Diensteanbieter dürfen bei Verträgen mit Kindern nur die unbedingt erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.

Fortentwicklung des gesetzlichen Rahmens:

Erwägungsgrund 38, s. ¹ Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):

„Kinder verdienen bei ihren personenbezogenen Daten besonderen Schutz, da Kinder sich der betreffenden Risiken, Folgen und Garantien und ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möglicherweise weniger bewusst sind.“

Diese besondere Schutz- und Fürsorgepflicht des Gesetzgebers wird von der Datenschutz-Grundverordnung in vielen Zusammenhängen berücksichtigt, jedoch nicht in allen Aspekten. Viele Regelungen der DS-GVO differenzieren nicht explizit zwischen Kindern und Erwachsenen, sondern es gelten für beide die gleichen Erlaubnistaatbestände und die gleichen Verarbeitungsgrundsätze.

Aus diesem Grund hat die Datenschutzkonferenz (DSK) eine Entschließung verabschiedet, die in 10 Punkten auf eine Ergänzung der Datenschutz-Grundverordnung von dieser bisher nur punktuellen Berücksichtigung auf ein Gesamtkonzept der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern zielt:

https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/Entschliessung_Datenschutz-von-Kindern.pdf

Fortentwicklung des gesetzlichen Rahmens:

Entschließung der DSK vom 20. November 2025 – Verbesserung des Datenschutzes von Kindern in der DS-GVO

1. Die Prüfung der Zulässigkeit einer Verarbeitung personenbezogener Daten für einen anderen Verarbeitungszweck nach Art. 6 Abs. 4 DS-GVO muss bei Kindern ein ebenso hohes Gewicht haben wie bei der Ersterhebung. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Zweckänderung mit dem ursprünglichen Zweck sollte restriktiver erfolgen als bei Daten von Erwachsenen.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes für Werbezwecke und für die Erstellung von Persönlichkeits- und Nutzerprofilen sollte nicht zulässig sein. Damit würde die Regelung des Art. 28 Abs. 2 Digital Services Act (DSA) sinnvoll ergänzen, der das Ausspielen personalisierter Werbung an Kinder untersagt.

Fortentwicklung des gesetzlichen Rahmens:

Entschließung der DSK vom 20. November 2025 – Fortsetzung –

3. Kinder sollten von der Ausnahme des Verbots der Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten bei einer Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DS-GVO grundsätzlich ausgenommen werden.
4. Die Einwilligung eines Kindes ab dem 12. Lebensjahr in die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Präventions- oder Beratungsdiensten, die unmittelbar einem Kind angeboten werden, und bei ärztlichen Untersuchungen oder Heileingriffen, sollte bei vorliegender Reife und Einsichtsfähigkeit des Kindes auch ohne Einwilligung der Eltern zulässig sein.
5. Die betroffene hat das Recht, aus Gründen, (...), insbesondere wenn es sich um die Daten eines Kindes handelt, jederzeit gegen die Verarbeitung dieser Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.
6. Kinder sollten nicht in automatisierte Entscheidungen nach Art. 22 Abs. 2 Buchst. c DS-GVO einwilligen dürfen.

Fortentwicklung des gesetzlichen Rahmens

Entschließung der DSK vom 20. November 2025 – Fortsetzung –

7. Bei der datenschutzgerechten Systemgestaltung nach Art. 25 Abs. 1 DS-GVO sollte dem Schutz der Rechte von Kindern besondere Rechnung getragen werden. Gerade bei der Systemgestaltung wäre ein grundlegender Schutz von Kindern – vor allem in Social Networks und anderen Angeboten mit datengetriebenen Geschäftsmodellen besonders wichtig.
8. Bei der datenschutzfreundlichen Voreinstellungen nach Art. 25 Abs. 2 DS-GVO sollte der Schutz von Kindern besonders berücksichtigt werden, da Kinder die voreingestellten Werte häufig unreflektiert übernehmen.
9. Bei der Meldung von Datenschutzverletzungen nach Art. 33 DS-GVO sollten die besonderen Risiken, die für Kinder bestehen können (Name, Wohn- und Aufenthaltsort), besonders berücksichtigt werden.
10. In der Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO sollte das besondere Risiko und der Schutzbedarf von Kindern in adäquater Weise berücksichtigt werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!